

Dauer gegeben wird, nicht nach dem Bedürfnisse des Augenblicks beurtheilen, denn ich glaube, daß das hohe Justizministerium dieses Gesetz nicht bloß für 3 Jahre gibt und nicht die Absicht hat, dem nächsten Landtage wieder ein neues vorzulegen. Wenn das hohe Justizministerium bemerkt, daß die Flur- und Jurisdictionenbezirke noch zu schaffen wären, so ist also in diesem Falle gar Nichts vorhanden; dann kann man dieselben einrichten, wie man will, es handelt sich aber hier von bereits vorhandenen. Ich habe aber noch eine Bemerkung gegen den Vorschlag der Deputation und gegen das hohe Justizministerium zu machen, nämlich wie kann man Etwas, was so allgemein als nützlich anerkannt sein soll, in den Willen des Gerichtsinhabers stellen; wenn der Gerichtsinhaber des einen Bezirkes Lust hat, es zu thun, so thut er es, und die Unterthanen werden dieser Vortheile theilhaftig; wenn der Gerichtsinhaber in dem andern Bezirke nicht Lust hat, so thut er es nicht, und die Unterthanen haben den Vortheil nicht. Nun, meine Herren, die Gerichte werden nicht zum Nutzen dessen verwaltet, der deren Inhaber ist, sondern zum Nutzen dessen, der darunter gehört; eine als allgemein nützlich anerkannte Sache kann man also nicht in die Willkür der Gerichtsherrn stellen; dergleichen Principien in die Gesetzgebung aufzunehmen, halte ich gegen jedes Recht.

Abg. Jani: Der Herr Staatsminister hat geäußert, daß nunmehr die Grundstücke, die weit entfernt von dem Hauptcomplexe wären, nicht auf ein Folium eingetragen werden könnten. Diese sind aber bereits bei dem Hauptgute eingetragen, es kann daher hinsichtlich ihrer das Amendement auch nur in künftigen Fällen zur Anwendung kommen.

Referent Abg. Braun: Der Zusatz zu §. 60, den die Deputation vorgeschlagen hat, hat viele Anfechtung gefunden und dennoch glaubte sie, durch diesen Zusatz nur wohlervorbene Rechte zu wahren. Der Abg. Jani meinte, es würden dadurch die Emolumente der Gerichtsinhaber geschmälert; damit aber eben diese nicht geschmälert werden, hat die Deputation sich bewogen gefunden, diesen Zusatz vorzuschlagen. Was sollte, meine Herren, aus dieser Bestimmung werden, wenn die Deputation sie nicht in der Art und Weise, wie sie es gethan hat, amendirt hätte; was sollte werden, wenn einem Jeden freigegeben wäre, sein Grundstück aus eines Andern Gerichtsbarkeit heraus- und in die eines Dritten zu schlagen? Es könnte dadurch mancher Gerichtsinhaber um seine ganze nicht streitige Jurisdiction kommen. Man hat oft in diesem Saale anerkannt, daß wohlervorbene Rechte keine Beeinträchtigung erfahren dürfen. Die Deputation hat nun den Grundsatz befolgt, den Sie selbst, meine Herren, so häufig ausgesprochen und anerkannt haben. Der Abg. v. Thielau meinte, die ganze Sache werde nunmehr in das Belieben des Gerichtsherrn gestellt. Das ist durchaus irrig; denn wenn man die §. 60 ansieht, so findet man, daß es in dem Belieben der Besitzer der einzelnen Grundstücke beruht, ob diese einen Antrag auf Hinzuschlagung eines Grundstücks stellen wollen oder nicht; bloß diese haben darüber die Disposition, aber keineswegs die verschiedenen Gerichtsherrn. Diese Interpretation muß ich demnach als vollkommen irrig zurückweisen.

II. 106.

Man sagt weiter, die ganze Disposition habe keinen Nutzen. Nun, ich glaube, meine Herren, das ist doch wohl ein großer Nutzen, den vorhin der Herr Secretair D. Schröder erwähnt hat. Ich frage Sie, ob Sie es vorziehen, 20 Thlr. oder vielleicht nur 2 Thlr. zu bezahlen? Gehen Sie die Taxordnung durch, wie sie dem Entwurfe beige druckt ist, so finden Sie, daß sich allerdings die Höhe der Kosten nach der Höhe der Kaufsumme oder überhaupt der Werthsumme richtet, für welche eben der Eintrag geschehen soll. Je mehr Eintragungen geschehen, desto mehr müssen Sie Kosten bezahlen, je mehr die Grundstücke zerstreut sind, desto mehr müssen Sie Wege machen, um die Einträge darauf in Ordnung zu bringen. Ich weiß nicht, ob dies den Grundstücksbesitzern angenehm und vortheilhaft ist. Man sagt weiter, es möchten die Kataster des Orts dieselben sein, wie die Kataster der Hypothekenbehörde. Wenn dies zulässig wäre, so wäre ich der Erste, der dafür spräche, aber das geht einmal nicht, es ist einmal in Sachsen so, daß mehrere Jurisdictionen in einem und demselben Orte befindlich sind. In manchen Orten sind 5, 6, 7, ja noch mehr Gerichtsbarkeiten und jede Gerichtsbarkeit muß ihr besonderes Hypothekenbuch haben. Also kann man bei der jetzt bestehenden Gerichtsverfassung nicht sagen, daß die Kataster des Orts, des Flurbezirks, zugleich mit den Katastern der Hypothekenbehörde in Verbindung zu setzen sein müßten. Man sagt ferner, die Behörde erhielte nun weiter gar keine Cognition über die Verhältnisse eines Grundstücks, wenn eine Wegschlagung aus der zeitherigen Gerichtsbarkeit stattfinde. Allein ich wiederhole, daß die Deputation sich für diesen Fall vorgesehen hat; sie hat zu §. 154 und 155 einen dahin gehenden Antrag gestellt und motivirt, daß stets die zeitherige Gerichtsbarkeit von den verschiedenen Veränderungen, welche mit einem weggeschlagenen Grundstücke vor sich gehen, in Kenntniß gesetzt werde. Man sagt weiter, es sei ungewiß, wer die Hypothekenbehörde sei. Das kann unmöglich ungewiß sein, die Hypothekenbehörde, von der in §. 60 die Rede ist, ist eben diejenige, welche zeither das Hypothekenwesen und die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen hatte, welche zeither die Hypothekenbehörde war. Die Behörde, die die Käufe zu confirmiren, welche zeither die Consense auszustellen hatte, soll eben diese Competenz behalten, es soll weder dem Staate auf der einen, noch dem Patrimonialgerichtsherrn auf der andern Seite Etwas entzogen werden. Man sagt weiter, es würden die Emolumente des Gerichtsherrn vermindert werden. Ich habe schon vorhin darauf geantwortet, und zur Beruhigung der Herren, welche dieses Bedenken angeregt haben, muß ich noch auf den Zusatz verweisen, der im Berichte S. 770 als §. 156 b vorgeschlagen worden ist, worin es heißt: „Durch die in den §§. 154 flg. getroffenen Bestimmungen werden auch Seiten der Inhaber der Gerichtsbarkeit über Pertinenzstücke Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen von Grundstücken oder Hypothekenbestellungen, wo dergleichen hergebracht oder sonst rechtsgültig erworben sind, in keiner Weise abgeändert.“ Ich glaube also, hierbei können Sie auch Beruhigung fassen, dabei, daß ein Emolument, welches zeither rechtsgültig war, keineswegs geschmälert werden soll. Man sagt ferner, es wider-

2 \*